

Bebauungsplanverfahren „Querspange Schutterwald“ in Schutterwald Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Stadt Offenburg (Entwurf)

Planungsrechtliche Belange

Teile des Plangebietes liegen im Stadtwald Offenburg auf Schutterwalder Gemarkung.

In der vorliegenden Planung sind konkrete Ausgleichsflächen benannt. Diese befinden sich auf Schutterwalder Gemarkung.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ist noch die bisherige Planung enthalten. Der Flächennutzungsplan kann in einem späteren Änderungsverfahren entsprechend der Planung angepasst werden.

Eigentumsrechtliche Belange

Die Planung betrifft Grundstücke im Eigentum der Stadt Offenburg auf Schutterwalder Gemarkung (Stadtwald). Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Soweit Grunderwerb von der Stadt Offenburg erforderlich ist, ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

In der vorliegenden Planung sind konkrete Ausgleichsflächen benannt. Diese befinden sich auf Schutterwalder Gemarkung.

Waldwirtschaftliche Belange

Aus waldwirtschaftlicher Sicht wird auf die Stellungnahme des Amtes für Waldwirtschaft vom 11.08.2015 verwiesen, die nachfolgend wiedergegeben wird: Die Planänderung hat eine Verringerung der Waldinanspruchnahme zur Folge und wird begrüßt. Die Waldinanspruchnahme resp. Waldumwandlung ist im Umweltbericht nicht explizit in einem eigenen Kapitel aufgeführt und kartenmäßig getrennt flurstücksscharf dargestellt.

Die Ausgleichsmaßnahmen können im Sinne einer multifunktionalen Kompensation für den Verlust an Erholungs- und Schutzfunktionen gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG anerkannt werden. Sie sollten jedoch im Umweltbericht in einer Waldausgleichsbilanz getrennt dargestellt werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Waldinanspruchnahmen im Zuge von Bauleitverfahren zusätzlich nach § 10 LWaldG durch die höhere Forstbehörde genehmigungspflichtig sind. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist unter Vorlage von nachfolgenden Unterlagen über das Amt für Waldwirtschaft an die höhere Forstbehörde zu richten:

- Einverständniserklärung des Waldeigentümer „Stadt Offenburg“;
- Auflistung mit Flurstücksverzeichnis der in Anspruch genommenen Waldflächen (dauerhaft und befristet);
- Kartenmäßige Darstellung der Waldinanspruchnahme (1:5000);

- Eingriffs-/ Ausgleichbilanz inkl. abschließende Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen nebst schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers.

Verkehrliche Belange

Die neue Bushaltestelle auf der L98 Richtung Offenburg sollte barrierefrei ausgebaut werden. Laut Plan ist diese jedenfalls so anfahrbar, dass dies möglich ist. In der Begründung gibt es hier keinerlei Hinweis auf Lage und Ausbau der Haltestelle. Die Bushaltestelle auf der Nordseite der L98 sollte in diesem Zuge ebenfalls durch Verlängerung der Busbucht barrierefrei ausgebaut werden, auch wenn diese außerhalb des B-Plans liegt.

Die geplanten Radwege dienen auch dem Verkehr zwischen Offenburg und Schutterwald.

Die gemeinsamen Geh- und Radwege sind von der Breite her so zu dimensionieren, dass der hier vorwiegende Freizeitradverkehr (kleinere Gruppen) komfortabel abzuwickeln ist. Die Mindestbreite von 2,50 m könnte hier zu schmal sein. Ein konkreter Hinweis über die einzelnen Breiten ist in der Begründung nicht vorhanden. Es sind deshalb die Maße der ERA, Kapitel 3.6 Bild 15, bei der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Die Stauflächen auf den Rad/Gehwegen an den einzelnen Querungshilfen in der Gottswaldstraße sind so zu dimensionieren, dass ein unbehindertes Vorbeifahren auf der Strecke möglich ist.